

Juli 2009

Dokument-Nr. 24756

Merkblatt zur

Sachkundeprüfung VersicherungsvermittlerIn/-beraterIn*

Anmerkung: Die Versicherungsvermittlungsverordnung ist am 21. Mai 2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Dieses Merkblatt dient der Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtlicher oder gesetzlicher Änderungen.

Nachdem das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19.12.2006, das am 22.12.2006 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, trat das neue Versicherungsvermittlerrecht am **22. Mai 2007** in Kraft.

1. Neue Berufszugangsregelungen

Bisher konnte die selbständige Versicherungsvermittlung aufgenommen werden, wenn eine Anzeige beim Gewerbeamt vorgenommen wurde. Je nach Tätigkeitsgebiet mussten einige Versicherungsvermittler eine Erlaubnis nach § 34c GewO oder, wenn sie bestimmte Finanzdienstleistungen vermittelt haben, sogar eine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz beantragen.

Mit Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in nationales Recht ist die bislang frei zugängliche Tätigkeit des Versicherungsvermittlers grundsätzlich erlaubnispflichtig. **Der Nachweis der Sachkunde wird ausschließlich im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 34d Abs. 1 und 2 und § 34e GewO geprüft.**

Versicherungsvermittler und -berater dürfen zukünftig nur noch selbstständig tätig werden, wenn sie persönlich zuverlässig sind, in geordneten Vermögensverhältnissen leben, vor der IHK ihre Sachkunde und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen haben. Danach erfolgt deren Erlaubniserteilung und Registrierung durch die IHK. Für das Bundesgebiet wird dafür ein zentrales Register geschaffen, das beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag elektronisch geführt wird. Außerdem haben die Versicherungsvermittler besondere Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten gegenüber ihren Kunden. Genauere Informationen finden Sie auf unseren weiteren Merkblättern zur Erlaubniserteilung und Registrierung.

* Im Folgenden schließt die männliche die weibliche Form ein.

Ihr Ansprechpartner:

Katrin Rabe
Telefon (030) 3 15 10-6 70 | Fax (030) 3 15 10-1 19
E-Mail: rab@berlin.ihk.de

2. Was ist Ziel der Prüfung?

Die Sachkundeprüfung nach § 34d Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung soll den Nachweis erbringen, dass der Prüfling über die erforderlichen fachspezifischen Produkt- und Beratungskennnisse verfügt, welche zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendig sind.

3. Wer muss seine Sachkunde bei der IHK nachweisen?

Grundsätzlich benötigt jeder, der künftig als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig werden möchte, eine Erlaubnis. Diese wird nur erteilt, wenn der Vermittler oder Berater der IHK die notwendige Sachkunde nachweist.

Bei den produktakzessorischen Vermittlern nach § 34d Abs. 3 GewO und den gebundenen Vertretern nach § 34d Abs. 4 GewO überprüft die IHK das Vorliegen der Sachkunde oder der notwendigen Kenntnisse nicht. Das Versicherungsunternehmen oder bei den produktakzessorischen Vermittlern der Vermittler mit der Erlaubnis übernehmen die Verantwortung dafür, dass eine angemessene Qualifikation vorliegt. Diese kann durch interne oder externe Schulungen erworben werden, sind aber per Gesetz nicht vorgeschrieben.

4. Wer ist von der Prüfung befreit?

- Wer von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht befreit ist, braucht seine Sachkunde nicht nachzuweisen. Ausführliche Informationen können Sie unserem Merkblatt zur Erlaubniserteilung entnehmen.
- Wer eine bestimmte berufliche Qualifizierung besitzt (siehe Punkt 5) muss seine Sachkunde nicht nachweisen.
- Wer als gebundener Versicherungsvermittler für ein Versicherungsunternehmen tätig ist, das für ihn die volle Haftung übernimmt, wird ohne Überprüfung der Sachkunde durch die IHK als zugelassener Versicherungsvermittler registriert. Der Arbeitgeber hat allerdings für eine entsprechende Qualifizierung zu sorgen, ohne dass ihm die Art und Weise vorgeschrieben wird. Möglich sind zum Beispiel speziell zugeschnittene interne oder externe Schulungen.
- Wer auf Antrag von der Erlaubnis befreit worden ist, wird ebenfalls als zugelassen registriert, ohne dass seine Kenntnisse durch die IHK geprüft werden.
- Wer als selbstständiger oder angestellter Vermittler seit dem 31. August 2000 ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder -berater tätig ist, bedarf keiner Sachkundeprüfung, wenn er sich bis zum 1. Januar 2009 in das Register nach § 11 a Abs. 1 GewO hat eintragen lassen.

5. Welche Nachweise anderer Qualifikationen werden als gleichwertig anerkannt?

Der Nachweis der Sachkunde kann aber auch durch andere Qualifikationen und teilweise ergänzender Erfahrungen im Vermittlungsbereich erbracht werden. Diese sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt und werden als gleichwertig anerkannt.

Folgende Berufsqualifikationen stehen der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich und werden anerkannt:

1. Abschlusszeugnis

- a. eines Studiums der Rechtswissenschaft,
- b. eines betriebswirtschaftlichen Studienganges der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss),
- c. als Versicherungskaufmann oder –frau oder Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen,
- d. als Versicherungsfachwirt oder –wirtin oder
- e. als Fachwirt oder –wirtin für Finanzberatung (IHK)

2. Abschlusszeugnis

- a. als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau oder
- b. als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung oder
- c. als Finanzfachwirt (FH), wenn ein abgeschlossenes weiterbildendes Zertifikatsstudium an einer Hochschule

und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder –beratung vorliegen;

3. Abschlusszeugnis

- a. Als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder-frau oder
- b. Als Investmentfondskaufmann oder –frau oder
- c. Als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK),
wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder –beratung vorliegt.

4. Abschlüsse zum Versicherungsfachmann (BWV)

Die Übergangsregelung des § 19 VersVermV sieht vor, dass ein vor dem 1. Januar 2009 abgelegter Abschluss "Versicherungsfachmann BWV" der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleichgestellt ist.

Erfolgreich abgelegte Prüfungen an einer Hochschule gemäß § 1 HRG oder Berufsakademie stehen der abgelegten Sachkundeprüfung gleich. Die Anerkennung erfolgt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller angenommen werden kann. Dies setzt in der Regel

voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen wird.

6. Wer ist zuständig?

Die Sachkundeprüfungen werden durch die Industrie- und Handelskammern abgenommen. Sie errichten dafür Prüfungsausschüsse.

7. Wie läuft die Sachkundeprüfung ab?

Der Teilnehmer kann sich aufgrund der Änderung der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und –beratung vom 19. Dezember 2008 bei jeder Industrie- und Handelskammer seiner Wahl zur Prüfung anmelden.

Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (160 Minuten) und einem praktischen Teil (Rollenspiel; in der Regel 20 Minuten je Prüfling). Die Prüfungssprache ist deutsch.

Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Dafür muss der Teilnehmer sowohl den schriftlichen als auch den praktischen Prüfungsteil bestehen. **Bei Nichtbestehen können die Prüfungen aufgrund der Änderung der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und –beratung vom 19. Dezember 2008 beliebig oft wiederholt werden.** Zum praktischen Prüfungsteil wird nur der Teilnehmer zugelassen, welcher die schriftliche Prüfung bestanden hat. Wenn der praktische Prüfungsteil nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestehen des schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt wurde, gilt die Sachkundeprüfung insgesamt als nicht bestanden (§10 Abs. 4 Prüfungsordnung der IHK Berlin). Bei erfolgreicher Ablegung erhält der Prüfling eine durch die IHK ausgestellte Bescheinigung.

Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils der Sachkundeprüfung:

- a) rechtliche Grundlagen für die Versicherungsvermittlung und die Versicherungsberatung
- b) sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere:
 - Gesetzliche Rentenversicherung;
 - private Vorsorge durch Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung;
 - Grundzüge der betrieblichen Altersvorsorge (Direktversicherung und Pensionskasse durch Entgeltumwandlung);
 - staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der privaten Vorsorge und der durch Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersvorsorge
- c) Unfallversicherung; Krankenversicherung; Pflegeversicherung
- d) verbundene Hausratversicherung; verbundene Gebäudeversicherung
- e) Haftpflichtversicherung; Kraftfahrtversicherung, Rechtsschutzversicherung.

Gegenstand des praktischen Prüfungsteils der Sachkundeprüfung:

Im praktischen Prüfungsteil wird ein simuliertes Kundenberatungsgespräch (Rollenspiel) durchgeführt. Der Prüfungsteilnehmer weist hierbei seine Fähigkeit nach, dass er kundengerechte Lösungen entwickeln und anbieten kann. Dabei kann er zwischen zwei Sachgebieten wählen:

- a) Vorsorge, mit folgenden Inhalten:
- Lebensversicherung
 - Private Rentenversicherung
 - Unfallversicherung
 - Berufsunfähigkeitsversicherung
 - Krankenversicherung
 - Pflegeversicherung
- oder
- b) Sach-/Vermögensversicherung, mit folgenden Inhalten:
- Haftpflichtversicherung
 - Kraftfahrtversicherung
 - Verbundene Hausratversicherung
 - Verbundene Gebäudeversicherung
 - Rechtsschutzversicherung

Weitere Details sind in der Satzung für die Durchführung der Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/ -berater der IHK Berlin geregelt.

8. Prüfungstermine

Die Jahresplanung der bundeseinheitlichen Prüfungstermine zum Versicherungsfachmann/-fachfrau (IHK) 2009/ 2010 finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.berlin.ihk24.de> im Dokument 24755 in unserem Downloadbereich oder direkt unter der Dokumentennummer 25968.

Schriftlicher Prüfungsteil	Praktischer Prüfungsteil	Anmeldefrist Onlineportal
2009		
04. Juni 2009	05. Juni 2009	07. Mai 2009
09. Juli 2009	10. Juli 2009	11. Juni 2009
17. September 2009	18. September 2009	20. August 2009
15. Oktober 2009	16. Oktober 2009	17. September 2009
19. November 2009	20. November 2009	22. Oktober 2009

2010		
14. Januar 2010	15. Januar 2010	17. Dezember 2009
04. März 2010	05. März 2010	04. Februar 2010
15. April 2010	16. April 2010	18. März 2010
10. Juni 2010	11. Juni 2010	13. Mai 2010
08. Juli 2010	09. Juli 2010	14. Juni 2010
16. September 2010	17. September 2010	19. August 2010
14. Oktober 2010	15. Oktober 2010	20. September 2010
18. November 2010	19. November 2010	21. Oktober 2010

9. Wie melde ich mich zur Sachkundeprüfung an?

Für das Anmeldeverfahren gibt zwei verschiedene Möglichkeiten.

1. Online Anmeldung über das Anmeldeportal unter <http://www.versicherungsfachmann-ihk.de/Berlin>. Bitte registrieren Sie sich dort. Sie erhalten dann Ihr persönliches Kennwort um sich einzuloggen. Dann kann die Anmeldung für Ihren Wunschtermin erfolgen. **Bitte beachten Sie unsere Anmeldefrist!** Sie erhalten dann per Post ca. zwei Wochen vor dem Termin den Gebührenbescheid. Die schriftliche Einladung zur Prüfung erhalten Sie ca. zwei Wochen vorher.

2. Sie können sich auch persönlich bei uns im Service Center anmelden und dann gleich die Teilnehmergebühr bezahlen. Sie erhalten dann die Einladung zur Prüfung per Post. Unser Service Center befindet sich in der Fasanenstraße 85 in 10623 Berlin und ist montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

10. Wie melde ich mich zur Sachkundeprüfung ab?

Sie können von Ihrer Anmeldung nur **schriftlich zurücktreten**. Nach der Gebührenordnung der IHK Berlin ist bei **Rücktritt nach Anmeldeschluss und spätestens zwei Wochen vor der Prüfung die halbe Gebühr zu entrichten**. Diese wird in Form einer Gutschrift zum Originalgebührenbescheid schriftlich an den Gebührenbescheidempfänger verschickt. Bei **späterem Rücktritt und unentschuldigtem Fernbleiben** von der Prüfung fällt die **volle Gebühr** an. **Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird der Prüfungsversuch mit „Nicht bestanden“ bewertet!**

11. Welche Möglichkeiten der Prüfungsvorbereitung gibt es?

Die Vorbereitung auf die Prüfung ist grundsätzlich freigestellt. Sie kann durch Schulungsmaßnahmen, die von Weiterbildungseinrichtungen oder im Unternehmen angeboten werden, aber auch durch selbständiges Lernen erfolgen.

Die Lerninhalte der Sachkundeprüfung sind in einem Rahmenplan zusammengefasst. Dieser soll Ihnen als „Navigationssystem“ dienen, um verbindlich ermitteln zu können, welche Lerninhalte zugrunde gelegt und in den beiden Prüfungsteilen beherrscht werden müssen.

Drei Kategorien der Prüfungsrelevanz wurden zur besseren Orientierung aller Beteiligten eingeführt. So steht

- G-** für Grundlagen, die zum Verstehen und zur Beantwortung der prüfungsrelevanten Inhalte zielführend sind
- P-** für im praktischen Prüfungsteil relevante Inhalte
- S-** für im schriftlichen Prüfungsteil relevante Inhalte

Durch die Zuordnung der Lerninhalte zu unterschiedlichen Taxonomiestufen, die im Rahmenplan genau erläutert werden, wird außerdem erkennbar, ob erlerntes Wissen lediglich reproduziert oder zur Findung von Lösungen herangezogen werden muss.

Den Rahmenstoffplan finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.berlin.ihk24.de> im Dokument 24755 in unserem Downloadbereich.

12. Was kostet die Sachkundeprüfung?

Die Gebühren für die Sachkundeprüfung sind in der Gebührenordnung der IHK Berlin festgelegt. Sie betragen:

Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater gesamt:	275,00 €
Wiederholung Sachkundeprüfung:	275,00 €
Wiederholung praktischer Prüfungsteil:	150,00 €
Ersatzbescheinigung	20,00 €

Bitte beachten Sie, dass Sie die Prüfung nur antreten können, wenn die Prüfungsgebühr bis zum Fälligkeitstermin des Gebührenbescheides beglichen wurde.